



# Datenschutz im Fahrzeug der Zukunft

## Erfordert das hochautomatisierte Fahren in der Schweiz neue Datenschutzregeln?

Lic. iur. Yvonne Prieur, EUMAHP, 17. Juni 2021

# Übersicht

- Systemvernetzung
- Datenschutzverantwortlichkeit
- Datenbearbeitung
- Regulierung der KI
- Teilrevision E-SVG
- *n*DSG : DSGVO

## Fragen

### Einsatz für automatisierte Fahrzeuge der SAE-Stufen 3 + 4

- im öffentlichen Strassenverkehr
- auf privatem Grund

### KI-Technologien benötigen Sach- und Personendaten als „Treibstoff“ zum Funktionieren

- Ist der Einsatz von KI-Technologien mit besonders hohen Risiken für den Persönlichkeitsschutz verbunden?
- Besteht regulatorischer Handlungsbedarf?

Mobilfunkgeräte

**C2I**

Car-Sharing

Dienstleister

Monitoring (Shuttles)

Herausforderungen

**Fahrmodusspeicher**

**C2C**

High Definition Maps

**Fahrautomtisierungssysteme**



## System- vernetzung

- Der zunehmende Automatisierungsgrad der Fahrzeuge mit KI-Technologien weist eine **höhere Systemvernetzung** auf,
- das führt zu einer **grösseren Menge** an bearbeiteten Daten,
- die Folge davon ist, dass das **Datenmissbrauchspotential** und das **Cyberisiko ansteigen**.\*

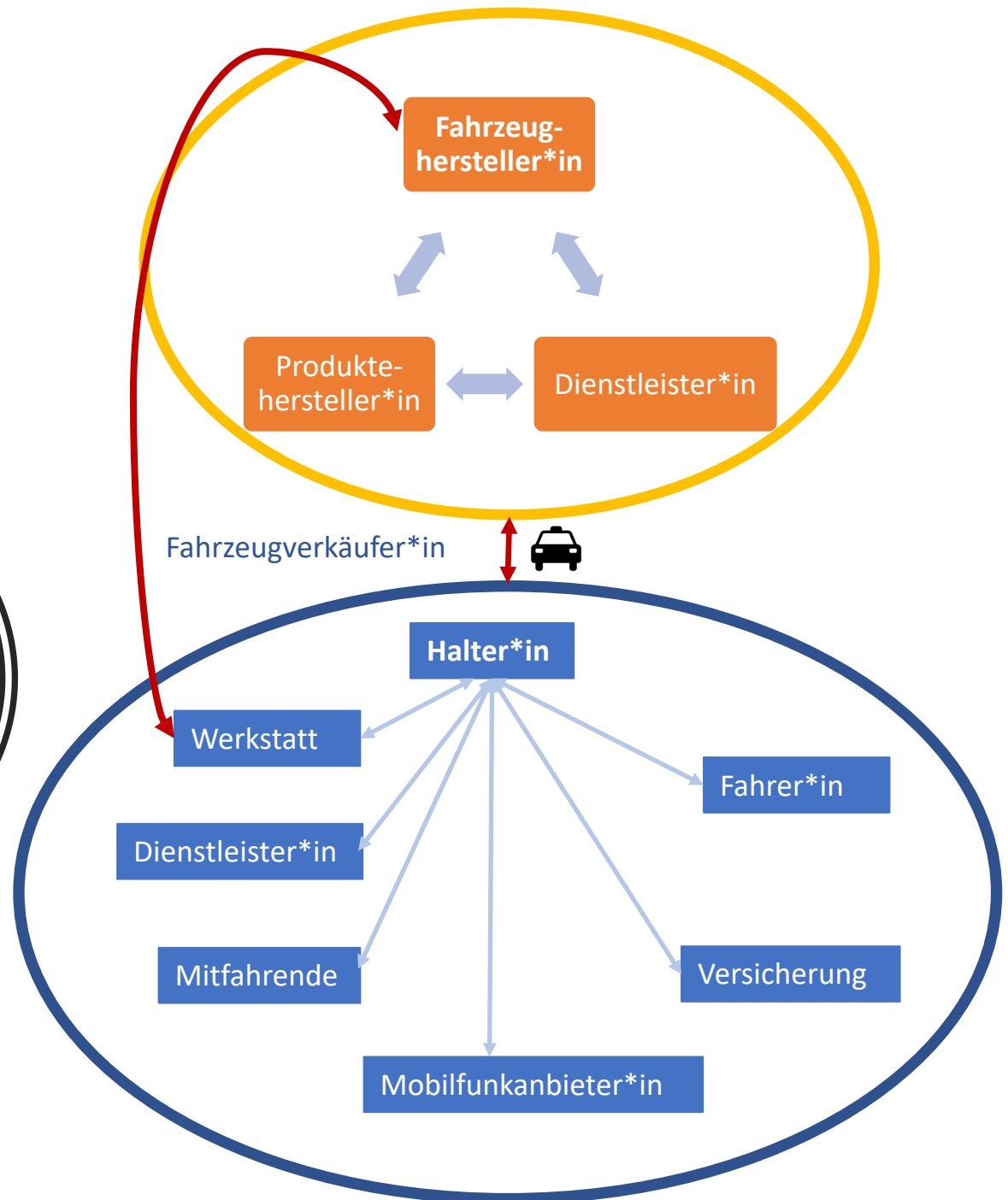
\* Zitat von Dr. iur. Barbara Widmer, Datenschutzstelle KT BS.



**bisher:** Inhaber\*in der Datensammlung  
(Informatiksystem), Art. 3 Bst. i DSG

**neu:** Verantwortliche entscheidet alleine  
oder mit anderen über Zweck und Mittel der  
Bearbeitung, Art. 5 Bst. j nDSG

Private  
Datenbearbeitung





## Vernetzung als ein politisches Ziel des aut. Fahrens

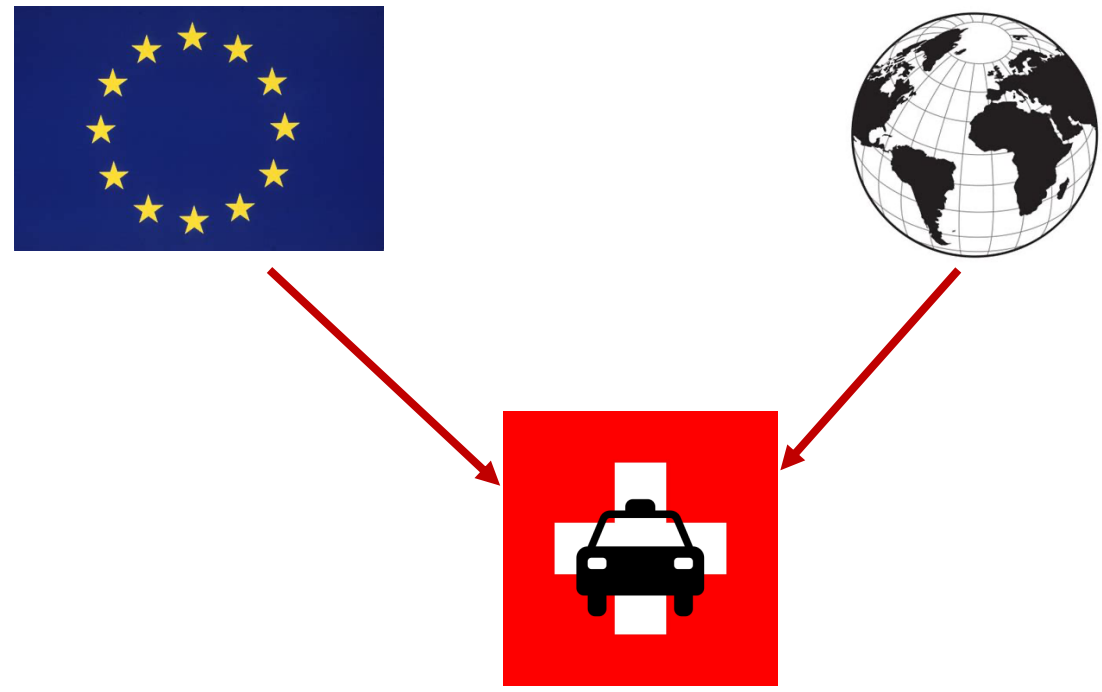
- **Car-to Infrastructure (C2I)**
- **Datenschutzrechtliche Fragestellungen (Auswahl) und**

### **Datenkultur**

- Wer ist verantwortlich für die Strasseninfrastruktur (Kameras, Funk), mit der (Personen-)daten des Fahrzeugs bearbeiten würden?
- (Un-)verhältnismässiger Eingriff in die Privatsphäre?
- Staatliches Monitoring - Grundrechtsschutz

Staatliche  
Daten-  
bearbeitung

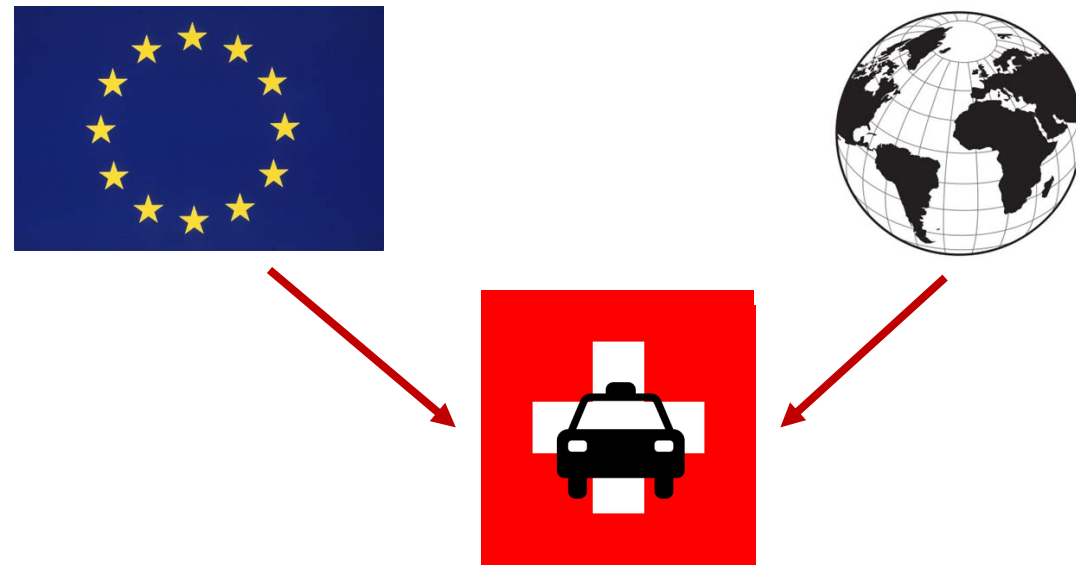




Auswirkungs-  
prinzip

## Für Geltungsbereich des DSG + *n*DSG gilt das Auswirkungsprinzip

(s.a. Urteil Google Street View BGE 138 II 346 E. 8)



# Regulierung der KI

- EU will Künstliche Intelligenz regulieren (Entwurf vom 21. April 2021)
  - KI-Verordnung regelt Sicherheitsrisiken
  - Maschinenverordnung schafft Rechtsklarheit für Unternehmen
- Selbstregulierung der Fahrzeughersteller/ Zertifizierung
- Was bedeutet das für die Schweiz?

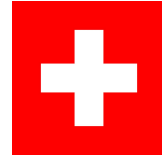
## Teilrevison E-SVG

### Allgemein

- Regulatorische Bedürfnisse für automatisiertes Fahren sollen bis 2030 abgedeckt sein für die SAE-Stufen 3 – 4 (bedingt automatisiert bis hochautomatisiert).
- Regelungskompetenz an Bundesrat delegiert: für Ausnahmeregelungen vom SVG für aut. Fahrzeuge (Art. 25a bis 25c E-SVG); sie betrifft v.a. Entlastung der Fahrzeugführer\*innen von der Aufmerksamkeits- und Beherrschungspflicht nach Art. 31 Abs. 1 SVG.
- Automatisierungssysteme dürfen Daten, die nicht vom eigenen Fahrzeug erhoben werden, nur dann bearbeiten, wenn die Zuverlässigkeit + Integrität gewährleistet ist (Art. 25a Abs. 4 E-SVG).

### Datenschutznormen

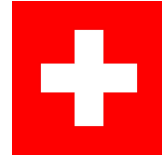
- Die Datenbearbeitung im Fahrmodusspeicher wird geregelt. Delegation an den Bundesrat, die Aufzeichnung, die Aufbewahrung, die Vernichtung sowie den Zugang der Vollzugsbehörden und Dritten an die Daten zu regeln (Art. 25b Abs. 3 E-SVG).
- Automatisierungssysteme und Fahrmodusspeicher müssen vor unbefugtem Zugriff geschützt sein. Der Datenschutz ist zu gewährleisten (Art. 25c E-SVG).



## nDSG: DSGVO

### Datenbearbeitung durch Private

- **nDSG:** Für Private ist grundsätzlich keine Einwilligung und kein anderer Rechtfertigungsgrund erforderlich, solange die Grundsätze der Datenbearbeitung eingehalten werden, die betroffene Person der Bearbeitung nicht widersprochen hat und Dritten keine besonders schützenswerte Personendaten mitgeteilt werden (Art. 30 nDSG).
- **DSGVO:** Für jede Datenbearbeitung wird eine Rechtsgrundlage verlangt (Art. 5 DSGVO).



*n*DSG:  
DSGVO

## Profiling

- ***n*DSG: Form u. Ergebnis der Datenbearbeitung.** Abgrenzung der Begriffe „Profiling“ zu „Profiling mit hohem Risiko“ (Art. 5 Bst. f + g *n*DSG).
- Private benötigen ausdrückliche „Einwilligung“ der betroffenen Person nur bei Profiling mit hohem Risiko, Bundesbehörden bereits bei Profiling (Art. 6 Abs. 7 Bst. b + c *n*DSG).
- **DSGVO: Form der Datenbearbeitung.** Bedingungen für Einwilligung und Profiling ausführlich geregelt (Art. 7 und 4 Abs. 4 DSGVO).



## Auswahl

- Profiling
  - Auftragsdatenbearbeitung
  - Höhere Transparenz
  - Datenschutz-Folgeabschätzung
  - Auftragsbearbeiter\*in setzt Recht durch Technik um
  - Private ausländische Unternehmen brauchen u.U. Vertretung mit Sitz in der Schweiz
  - Verletzung der Datensicherheit muss gemeldet werden
  - Betroffenenrechte gestärkt, z.B. durch Recht auf Datenportabilität
  - Ausbau der Durchsetzungsnormen
- **nDSG nähert sich der DSGVO an, um ein mit der EU angemessenes Schutzniveau zu haben!?**

nDSG:  
DSGVO

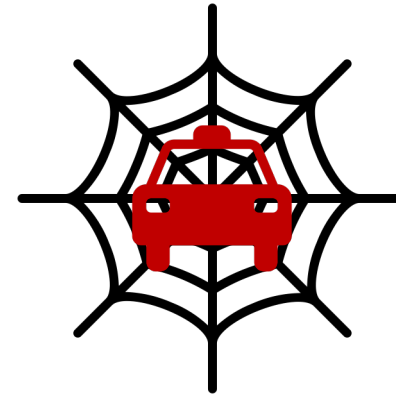
Regulierungs-  
bedarf

- Fahrzeughersteller aus EU-Ländern /Drittstaaten
- Fahrzeughalter
- Shuttle
- Behörden/Infrastruktur

Fazit

- Ist der Einsatz von KI-Techniken mit besonders hohen Risiken für den Persönlichkeitsschutz verbunden?

➤ Ja,...



- Besteht regulatorischer Handlungsbedarf?

➤ Ja,...